

## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur StAZH MM 3.94 RRB 1956/3927

Titel Strassen.

Datum 13.12.1956

P. 1824–1825

[p. 1824] Der Bezirksrat Winterthur unterbreitete mit Protokollauszug vom 15. November 1956 das von der Gemeindeversammlung Pfungen am 26. Oktober 1956 genehmigte Projekt für den Ausbau der Strasse II. Kl. Nr. 5, Pfungen-Rumsthal, in der Reckholdern. Der Bezirksrat hat dem Projekt zugestimmt und beantragt die Zusicherung eines Staatsbeitrages auf Grund von § 8 des Strassengesetzes.

Die Strasse II. Kl. Nr. 5 zweigt in der Reckholdern von der Strasse I. Kl. Nr. 2 ab und führt durch das Rumsthal nach Winterthur-Wülflingen. Diese Strasse bildet die kürzeste Verbindung von Pfungen nach Winterthur und wird zudem sehr stark von Ausflüglern befahren. Im Jahre 1956 wurde auf der Innerortsstrecke der Strasse II. Kl. Nr. 5 die Kanalisationsleitung verlegt. Die chaussierte Strasse befindet sich deshalb in diesem Teilstück in einem schlechten Zustand. Der Ausbau und die Staubfreimachung entsprechen einem dringenden Bedürfnis.

Das im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt durch das Ingenieurbüro H. Hickel, Effretikon, ausgearbeitete Projekt sieht den Ausbau der Strasse auf eine Länge von 560 m und eine Breite von 5 m vor. Die Verkehrsübersicht soll durch Streckung der Linienführung verbessert werden. Die Gesamtkosten betragen Fr. 133 000. Nach Abzug der Kosten für Projektierung und Bauleitung im Betrage von Fr. 12 000 sowie der Mehrwertsbeiträge der Anstösser im Betrage von Fr. 1000 ergeben sich beitragsberechtigte Nettobaukosten von Fr. 120 000.

Bei einem anrechenbaren Gesamtsteueransatz der Gemeinde Pfungen von 220,8% im Jahrdritt 1953/55 beträgt der Staatsbeitrag 34% der Nettobaukosten oder rund Fr. 41 000 (Voranschlagstitel 3015.932).

Da das Kreisingenieurbüro III mit anderweitigen dringenden Arbeiten voll beschäftigt ist, kann die Gemeinde Pfungen ermächtigt werden, mit dem Ingenieurbüro H. Hickel, Effretikon, im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt einen Werkvertrag für die Ausübung der Bauleitungsarbeiten abzuschliessen. Die Rückvergütung der Projektierungs- und Bauleitungskosten im Betrage von rund Fr. 12 000 kann der Gemeinde Pfungen gestützt auf § 8, Absatz 3, des Strassengesetzes nach Ausführung der Strassenbaute in Aussicht gestellt werden (Voranschlagstitel 3015.746).

Der Ausführung der Strassenbaute steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

## beschliesst der Regierungsrat:

- I. Das Projekt für den Ausbau der Strasse II. Kl. Nr. 5, Pfungen-Rumsthal, in der Reckholdern, Gemeinde Pfungen, wird genehmigt. // [p. 1825]
- II. An die Nettobaukosten im Betrage von Fr. 120 000 der in Dispositiv I genannten Strassenbaute wird der Gemeinde Pfungen ein Staatsbeitrag von Fr. 41 000 in Aussicht gestellt (Voranschlagstitel 3015.932). Die definitive Festsetzung der



Beitragssumme erfolgt durch die Baudirektion gestützt auf die vom Bezirksrat Winterthur genehmigte Schlussabrechnung nach Massgabe der dannzumal geltenden Gesetze und Verordnungen sowie der vorhandenen Kredite.

III. Der Gemeinderat Pfungen wird ermächtigt, die Bauleitungsarbeiten für den Ausbau der Strasse II. Kl. Nr. 5 im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt dem Ingenieurbüro H. Hickel in Effretikon zu übertragen. Die Rückvergütung der Kosten von rund Fr. 12 000 für die Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten wird der Gemeinde nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite in Aussicht gestellt (Voranschlagstitel 3015.746).

IV. Die Oberbauleitung wird durch den Kreisingenieur III ausgeübt.

V. Der Gemeinderat Pfungen hat rechtzeitig vor Baubeginn bei der Volkswirtschaftsdirektion um Baufreigabe nachzusuchen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Pfungen, den Bezirksrat Winterthur, das Ingenieurbüro II. Hickel in Effretikon, sowie an die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.04.2017]